

II-9929 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4943 N

1990 -02- 01

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Apfelbeck, Probst
an den Bundeskanzler
betreffend Aufsicht über die Ärztekammer

Die Anfragesteller werden immer wieder mit Unmutsäußerungen von Ärzten konfrontiert, die sich über Vorgänge in ihrer Standesvertretung beschweren. Gemäß § 104 Abs. 1 Ärztegesetz ist der Bundeskanzler Aufsichtsbehörde für die Österreichische Ärztekammer. Er hat in dieser Funktion zu überprüfen, ob die Beschlüsse der Organe der Ärztekammer dem Ärztegesetz entsprechen oder nicht. Solche Beschlüsse sanktionierten beispielsweise Verstöße der Ärztekammer für Wien hinsichtlich § 78 Ärztegesetz (Befreiung von der Beitragspflicht).

Die Landeskammern sind gesetzlich ermächtigt, im Sinne einer Riskengemeinschaft Wohlfahrtsfonds zu errichten, deren mangelhafte Gebärungskontrolle von den zahlenden Mitgliedern immer wieder kritisiert wird. Die jährliche Überprüfung gemäß § 80 Abs.1 Ärztegesetz ist offenbar nicht ausreichend. Ob aus den alljährlich zu erstattenden Berichten und Vorschlägen gemäß § 38 Abs. 3 Ärztegesetz die entsprechenden Informationen zu entnehmen sind und Maßnahmen zur Behebung wahrgenommener Mängel getroffen werden, wird ebenfalls bezweifelt.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

1. In welcher Form und in welchem Umfang werden die Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer vom Bundeskanzler überprüft ?
2. Seit wann wußte die Österreichische Ärztekammer von der gesetzwidrigen Handhabung des § 78 Ärztegesetz durch die Ärztekammer für Wien ?
3. Welche Maßnahmen wurden von der Österreichischen Ärztekammer gesetzt, um die gleichartige Durchsetzung des § 78 Ärztegesetz in allen Landeskammern zu garantieren ?
4. Welche Maßnahmen setzen Sie, um bei der Österreichischen Ärztekammer durchzusetzen, daß diese die Einhaltung der Gesetze auch auf Landeskammerebene erwirkt ?

5. In welcher Art und Weise überwacht die Österreichische Ärztekammer, daß die Landeskammern im Sinne des Gesetzes handeln, damit die Risiken tatsächlich gleichmäßig auf alle Kammermitglieder aufgeteilt werden ?
6. Inwieweit kontrolliert der Bundeskanzler derartige Maßnahmen der Österreichischen Ärztekammer ?
7. Inwieweit werden dem Bundeskanzler Mängelberichte gemäß § 38 Abs. 3 Ärztegesetz übermittelt ?
8. Wie werden diese Berichte ausgewertet ?
9. Erfolgt auch eine Berichterstattung über die jährliche Prüfung des Wohlfahrtsfonds ?
10. Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch andere Körperschaften öffentlichen Rechts gibt es im Falle der Insolvenz eines Wohlfahrtsfonds ?